



20 JAHRES- 17 BERICHT

JAHRESÜBERBLICK



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gerichtshof der
Europäischen Union:
Garant für die Wahrung
des Unionsrechts
im Interesse von 500
Millionen Bürgern

curia.europa.eu





2017 JAHRESBERICHT

JAHRESÜBERBLICK

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist eines der sieben europäischen Organe.

Als Rechtsprechungsorgan der Union hat er zur Aufgabe, die Wahrung des europäischen Rechts zu sichern, indem er für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge sorgt. Mit seiner Rechtsprechung trägt er zum Schutz der Werte der Union und zum europäischen Aufbauwerk bei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus zwei Gerichten: dem „Gerichtshof“ und dem „Gericht der Europäischen Union“.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des präsidenten	5
1/ Das Jahr 2017 auf einen Blick	
A/ Ein Jahr in Bildern.....	7
B/ Ein Jahr in Zahlen.....	14
2/ Rechtsprechungs- tätigkeit	
A/ Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres	17
B/ Kennzahlen der Rechtsprechungstätigkeit.....	36
3/ Ein Jahr der Öffnung und des Austauschs	
A/ Große Veranstaltungen	41
B/ Kennzahlen	46
4/ Eine Verwaltung im Dienst der Justiz	
A/ Eine leistungsfähige, moderne und vielsprachige Verwaltung	49
B/ Zahlen und Projekte	51
5/ Ausblick in die Zukunft	56
6/ Bleiben Sie in Verbindung!	58



„Die Rechtsprechung
des Gerichtshofs der
Europäischen Union
betrifft den Alltag
der Bürger in den
unterschiedlichsten
Bereichen.“



VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten bestand 2017 die Gelegenheit, den 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge zu feiern. Zu diesem Zweck versammelte der Gerichtshof der Europäischen Union die Präsidenten der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte in Luxemburg, um das Thema der vernetzten Justiz zu erörtern.

In diesem Zusammenhang wurde im April 2017 unter der Ägide des Gerichtshofs der Europäischen Union das „Justizelle Netzwerk der Europäischen Union“ (JNEU) aus der Taufe gehoben, um im Dienst einer europäischen Justiz von hoher Qualität die Zusammenarbeit zwischen ihm und den nationalen Gerichten zu stärken. Die hierfür eingerichtete mehrsprachige Plattform soll die gegenseitige Kenntnis von der Rechtsprechung der Union und derjenigen der Mitgliedstaaten fördern und den Dialog zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten vertiefen. Dieser Dialog, der seit den Gründungsverträgen im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens, das ein echtes „Schlüsselement“ des Gerichtssystems der Union darstellt, geführt wird, erfährt nun eine weniger förmliche Erweiterung durch das JNEU.

Was die Rechtsprechung betrifft, hat der Gerichtshof der Europäischen Union zahlreiche Urteile erlassen, die die Anliegen der Bürger unmittelbar berühren. Hier ist insbesondere auf die Urteile zum islamischen Kopftuch am Arbeitsplatz, zu den Rechten der

Fluggäste, zum Fahrdienst Uber Pop, zur Zuwanderungspolitik oder auch zum Nachweis der Fehlerhaftigkeit eines Impfstoffs hinzuweisen. Diese Urteile zeigen unter vielen anderen, dass sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht mehr allein auf wirtschaftliche Fragen beschränkt, sondern den Alltag der Bürger in den unterschiedlichsten Bereichen betrifft.

Statistisch gesehen wurde eine Rekordzahl von 1 656 Rechtssachen beim Gerichtshof und beim Gericht anhängig gemacht. Beim Gerichtshof allein gingen nicht weniger als 739 Rechtssachen ein, davon 533 Vorabentscheidungsersuchen. Lässt man rund vierzig ähnliche Rechtssachen außer Acht, die die Rechte von Fluggästen bei Annahme oder großer Verspätung von Flügen betreffen, zeigen die Statistiken für 2017 ein ausgeglichenes Verhältnis von neuen Rechtssachen (739) und erledigten Rechtssachen (699). Das Gericht seinerseits hat seine Produktivität gegenüber 2016 um nahezu 20 % erhöht (895 erledigte Rechtssachen) und dabei die durchschnittliche Verfahrensdauer

weiter verkürzt (auf etwa 16 Monate, d. h. 40 % unter dem Wert von 2013).

Im Oktober 2017 hat die Prinzessin von Asturien Stiftung der Europäischen Union den Preis der „Eintracht“ für ihr „einzigartiges Modell der supranationalen Integration“ verliehen. Mit diesem Preis, der in der spanischen Welt als Pendant zum Friedensnobelpreis gilt, wird der Beitrag der Union und ihrer Organe zur Wahrung des Friedens und universellen Verbreitung von Werten wie Freiheit, Menschenrechte und Solidarität gewürdigt. In einem globalen Umfeld, das nach wie vor von Terrorismus, der Migrationskrise und identitären Strömungen geprägt ist, erinnert die Stiftung all diejenigen, die für Europa arbeiten und sich für Europa engagieren, an die Notwendigkeit, sich unermüdlich für diese Grundwerte einzusetzen, um eine Wiederholung der Tragödie des Zweiten Weltkriegs zu verhindern und den Völkern des europäischen Kontinents Frieden und Wohlstand zu bringen.



Koen LENAEERTS
Präsident des Gerichtshofs
der Europäischen Union



**DAS JAHR
2017**
AUF EINEN BLICK

A EIN JAHR IN BILDERN

Januar

11. Januar

Konferenz anlässlich des 10. Jahrestags des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union

Bulgarien und Rumänien traten der Europäischen Union offiziell am 1. Januar 2007 im Rahmen der fünften Erweiterung der EU bei. Der Gerichtshof feiert diesen 10. Jahrestag mit einer Konferenz, an der externe Persönlichkeiten sowie Mitglieder der Gerichte und des Personals teilnehmen.



31. Januar

Urteil *Lounani*

Der Asylantrag einer Person, die sich an den Aktivitäten eines Terroristennetzwerks beteiligt hat, kann auch dann abgelehnt werden, wenn sie persönlich eine terroristische Handlung weder begangen noch dazu angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat (C-573/14). ([Siehe S. 17](#))





Februar

1. Februar

Eröffnung der Ausstellung „Between Shade and Darkness: Das Schicksal der Juden in Luxemburg von 1940 bis 1945“

Um den von den Vereinten Nationen dem Gedenken an den Holocaust gewidmeten Tag zu begehen, beherbergt der Gerichtshof eine vom Musée national de la Résistance in Esch-sur-Alzette (Luxemburg) konzipierte Ausstellung, die sich mit dem Schicksal der jüdischen Gemeinden im von den Nazis besetzten Luxemburg beschäftigt, von der Vertreibung der Juden aus dem Land bis zur Deportation in Ghettos und Konzentrations- und Vernichtungslager.



9. Februar

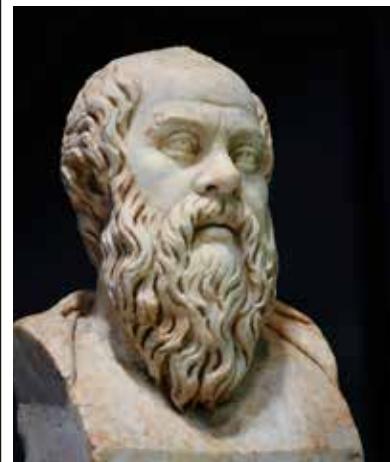
Anhängigkeit der Rechtssache IR beim Gerichtshof

Kann eine katholische Organisation einen Arbeitnehmer in leitender Stellung **entlassen**, weil er nach seiner Scheidung erneut geheiratet hat (C-68/17)?

9. Februar

Offizielle Übergabe der „Herme des Sokrates“

Der Gerichtshof nimmt eine Skulptur der Farnese-Sammlung des Nationalen Archäologischen Museums von Neapel als Leihgabe in Empfang. Auf der aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. stammenden Replik einer Bronzestatue, die vom Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. datiert, befindet sich ein Platons „Kriton“ entnommener Ausspruch von Sokrates: „Jederzeit habe ich es so gehalten, dass ich keiner anderen der mir eigenen Triebfedern Folge leistete, als dem Grundsatz, der sich mir bei genauer Erwägung als der beste darstellte.“ Dieser Satz symbolisiert die absolute Freiheit des Denkens des Philosophen, der sich nur von der Wahrung des Rechts leiten lässt. Dies beweist er damit, dass er die Todesstrafe annimmt, um nicht gegen die Gesetze der Stadt zu verstößen, auch wenn sie ungerecht sind.



März

14. März

Urteile G4S Secure Solutions und Bougnaoui und ADDH

Ein Unternehmen kann seinen Beschäftigten, die unmittelbaren Kontakt mit Kunden haben, das sichtbare Tragen jedes **politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens** verbieten, wenn dieses Verbot auf einer kohärenten und systematischen Politik beruht und in einer Arbeitsregelung festgelegt ist. (C-157/15) und (C-188/15) (Siehe S. 22)

15. März und 14. September

Neue Mitglieder des Rechnungshofs und der Kommission

Am 15. März leistet ein Mitglied des Rechnungshofs, Herr **Juhan Parts** (Estland), die feierliche Verpflichtung nach den Verträgen.

Am 14. September leisten ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs, Frau **Ildikó Gáll-Pelcz** (Ungarn), ebenso wie das für „**Digitale Wirtschaft und Gesellschaft**“ zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, Frau **Mariya Gabriel** (Bulgarien), den Amtseid.

Die Mitglieder des Rechnungshofs und der Kommission verpflichten sich in einer feierlichen Sitzung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, den sich aus ihrem Amt ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.



April

15. bis 22. April

Offizieller Besuch in den Vereinigten Staaten

Eine Delegation des Gerichtshofs begibt sich im Rahmen des „Luxembourg Forum 2017“ in die Vereinigten Staaten, um den vor fast 20 Jahren mit den amerikanischen Kollegen begonnenen Dialog fortzusetzen. ([Siehe S. 38](#))



Mai

4. Mai

Urteil Pešková und Peška

Die Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel ist ein außergewöhnlicher Umstand, der das Luftfahrtunternehmen von seiner Ausgleichspflicht bei **großer Verspätung des Fluges** befreien kann (C 315/15). ([Siehe S. 19](#))

21. bis 24. Mai

Offizieller Besuch in Finnland

Eine Delegation des Gerichtshofs begibt sich nach Finnland, um die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, des Gerichts von Helsinki, der Europäischen Chemikalienagentur und des obersten Verwaltungsgerichtshofs sowie den Präsidenten der Republik Finnland Sauli Niinistö zu treffen.



24. bis 28. Mai

Offizieller Besuch in Italien

Eine Delegation des Gerichtshofs begibt sich zu einem offiziellen Besuch nach Italien, bei dem sie mit Mitgliedern des Verfassungsgerichts, des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte, des Staatsrats, des Rates der Präsidenten der Verwaltungsgerichte und des Obersten Kassationsgerichtshofs sowie mit dem Präsidenten der Italienischen Republik Sergio Mattarella zusammentraf.



Juni

8. Juni

Amtsantritt eines neuen Richters am Gericht

Im Rahmen der zweiten Phase der Reform des Gerichtssystems der Union leistet **Colm Mac Eochaídh** (Irland) seinen Amtseid, so dass die Zahl der Richter am Gericht auf 45 steigt.



11. bis 13. Juni

Besuch einer Delegation des Gerichts bei den obersten Gerichten Schottlands (Edinburg)

Im Rahmen einer Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Verfassungsgerichten und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten begibt sich eine Delegation des Gerichts nach Schottland, um den Court of Session und den High Court of Judiciary (Edinburgh) zu besuchen.



August

21. August

Anhängigkeit der Rechtssache *Google* beim Gerichtshof

Der französische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, welchen räumlichen Anwendungsbereich die Pflicht zur **Entfernung** von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten hat (C-507/17).



Oktober

4. Oktober

Amtsantritt eines neuen Richters am Gericht

Fortführung der zweiten Phase der Reform: Eidesleistung von **Geert De Baere** (Belgien). Die Zahl der Richter am Gericht steigt damit auf 46.



16. Oktober

Offizieller Besuch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Im Rahmen ihrer langjährigen Zusammenarbeit treffen sich der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jedes Jahr in Luxemburg oder in Straßburg, um sich über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Grundrechte auszutauschen. Dieses Jahr begibt sich eine aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 19 Mitgliedern bestehende Delegation des Gerichtshofs zu Arbeitssitzungen mit den Mitgliedern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Straßburg.



26. Oktober

Anhängigkeit der Rechtssache *Blaise u. a.* beim Gerichtshof

Die Rechtssache betrifft die Genehmigung für das Inverkehrbringen von **Glyphosat** und wirft die Frage nach der Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit des Bewertungsverfahrens der Kommission auf (C-616/17).

November Dezember

27. November

Anhängigkeit der Rechtssache *M. A. u. a.* beim Gerichtshof

Der irische High Court ersucht den Gerichtshof um Klärung der Folgen des **Brexit** auf die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats (C-661/17).

1. Dezember

Konferenz anlässlich des 100. Jahrestags der Unabhängigkeit Finnlands

Das finnische Parlament erklärte am 6. Dezember 1917 die Unabhängigkeit Finnlands. Zur Feier dieses 100. Jahrestags laden die Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts mehrere hohe Persönlichkeiten und die finnischen Mitglieder des Personals zu einer Konferenz im Großen Sitzungssaal ein.

7. Dezember

Eröffnung der Ausstellung „Der Gerichtshof in den Aquarellen von Noëlle Herrenschmidt“

Anlässlich des Erscheinens der Beiträge zum Forum „Die vernetzte europäische Justiz: Gewähr für eine Justiz von hoher Qualität“ beherbergt die Wandelhalle des Gerichtshofs eine Ausstellung der französischen Aquarellistin und Journalistin Noëlle Herrenschmidt, die während des Richterforums vom 27. März anlässlich des 60. Jahrestags der Römischen Verträge eine Reihe von Aquarellen gemalt hat. ([Siehe S. 37](#))



14. Dezember

Anhängigkeit der Rechtssache *Luxemburg/Kommission* beim Gericht

Luxemburg beantragt beim Gericht, über den Steuervorbescheid zu befinden, den es zugunsten von **Amazon** erlassen hat (T-816/17).

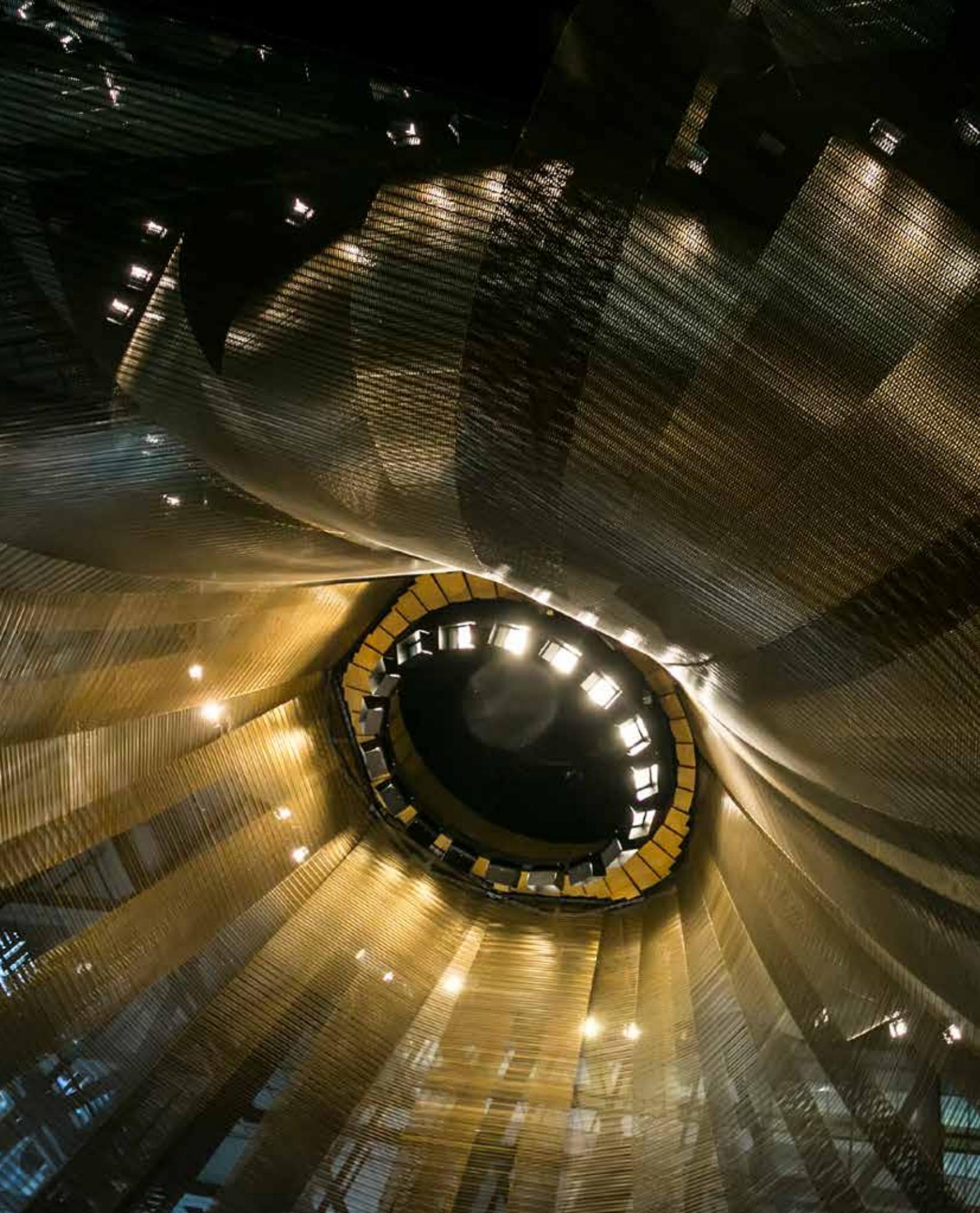


20. Dezember

Urteil *Asociación Profesional Elite Taxi*

Die von **Uber** erbrachte Dienstleistung der Herstellung einer Verbindung zu nicht berufsmäßigen Fahrern fällt unter die Verkehrsdienstleistungen, und ein Mitgliedstaat kann eine Lizenz verlangen (C-434/15). ([Siehe S. 24](#))





B/EIN JAHR IN ZAHLEN

Haushalt 2017 des Unionsorgans

399
Millionen Euro

Statistisch gesehen zeichnet sich das Jahr 2017 durch eine sehr intensive Rechtsprechungstätigkeit aus. Die Gesamtzahl der 2017 anhängig gemachten Rechtssachen (1 656 Rechtssachen) lag leicht über der von 2016, die Zahl der 2017 erledigten Rechtssachen hielt sich auf einem hohen Niveau (1 594 Rechtssachen).

Diese Arbeitsbelastung hat sich auch bei den Verwaltungsdienststellen niedergeschlagen, die die Gerichte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

75
Richter
11
Generalanwälte
aus 28 Mitgliedstaaten

2 174
Beamte und sonstige
Bedienstete

40%
Männer
850
60%
Frauen
1 324

Das Gerichtsjahr (beide Gerichte zusammen)

1 656 | **1 594** | **154 336**
neu eingegangene Rechtssachen | erledigte Rechtssachen | in das Register der Kanzleien eingetragene Verfahrensschriftstücke

Durchschnittliche Verfahrensdauer

 **16,3** Monate
Gerichtshof
Gericht 16,4 Monate
16,3 Monate

Prozentsatz der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke

Gerichtshof	73 %
Gericht	83 %
Zahl der e-Curia Zugangskonten	4 354
Zahl der Mitgliedstaaten, die e-Curia nutzen	28



2 801
im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Mitteilungen der Gerichte

Die Sprachendienste

Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu behandeln. Er gewährleistet die Verbreitung seiner Rechtsprechung in allen Amtssprachen.

24

mögliche Verfahrenssprachen,
d. h. 552 mögliche
Sprachkombinationen

609

„Rechts- und
Sprachsachverständige“ für die
Übersetzung von
Schriftstücken

23

Sprachreferate



1 135 000

vom Übersetzungsdiest übersetzte Seiten

Senkung des
Übersetzungsbedarfs
im Jahr 2017

(interne Sparmaßnahmen)

410 000

Seiten

Zahl der zu
übersetzen
Seiten

1 115 000



696

mündliche Verhandlungen
und Sitzungen mit Simultan-
verdolmetschung



74

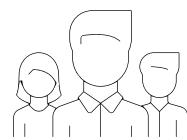
Dolmetscher für die mündlichen
Verhandlungen und Sitzungen

Dialog und Austausch



2 228

nationale Richter und
Staatsanwälte wurden
vom Gerichtshof im
Rahmen von Seminaren,
Schulungen, Besuchen und
Praktika empfangen



Etwa

20 000

Besucher am Gerichtshof

- Juristen
- Journalisten
- Studierende
- Bürger



72

protokollarische
Ereignisse



2 RECHT- SPRECHUNGS- TÄTIGKEIT

A / RÜCKBLICK AUF DIE WICHTIGSTEN URTEILE DES JAHRES

Rechte und Pflichten von Migranten

Seit 2015 sieht sich Europa einer schwerwiegenden Migrationskrise ausgesetzt, die zahlreiche Fragen aufwirft. Der Gerichtshof hatte wiederholt Rechtssachen zu prüfen, in denen es um Asylanträge und das Asylverfahren ging.



Von einem belgischen Gericht befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Personen ein **humanitäres Visum** zu gewähren, die dann in diesen Staaten einen Asylantrag stellen wollen. Das Unionsrecht sieht die Möglichkeit vor, aus humanitären Gründen ein Kurzzeitvisum (für höchstens 90 Tage) zu erteilen. Daher fällt ein Visumsantrag, den eine syrische Familie in Beirut (Libanon) stellte, um sich nach Belgien begeben, dort einen Asylantrag stellen und sich damit länger als 90 Tage in Belgien aufzuhalten zu können, nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten frei, solche Visa auf der Grundlage ihres nationalen Rechts zu erteilen.



[Urteil X und X vom 7. März 2017, C-638/16 PPU](#)

In einer anderen belgischen Rechtssache hat der Gerichtshof erläutert, dass ein Asylantrag abgelehnt werden kann, wenn sich der Asylbewerber an **Aktivitäten eines Terroristenetzwerks** beteiligt hat. Der Asylbewerber muss nicht unbedingt persönlich terroristische Handlungen begangen haben oder dazu angestiftet oder sich daran beteiligt haben. Im vorliegenden Fall war der Asylbewerber in Belgien wegen Beteiligung an den Aktivitäten der belgischen Zelle der „Islamischen Gruppe marokkanischer Kämpfer“ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er hatte sich aktiv an der Ausschleusung Freiwilliger in den Irak und Fälschung von Pässen beteiligt.



[Urteil Lounani vom 31. Januar 2017, C-573/14](#)



Das Unionsrecht stellt auch Regeln über die Verteilung unter den Mitgliedstaaten und die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen auf (Dublin-III-Verordnung).

Im Rahmen der Migrationskrise 2015–2016 überschritten zahlreiche Migranten die Unionsgrenzen in Kroatien, das ihre Beförderung in andere Mitgliedstaaten organisierte. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass auch bei einem Massenzustrom von Migranten der Mitgliedstaat, in dem die erste Einreise in die Europäische Union stattfindet, für die **Prüfung der Asylanträge** zuständig bleibt, die später in anderen Mitgliedstaaten gestellt werden. Auch wenn dieser Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet die Beförderung der Migranten in einen anderen Mitgliedstaat organisiert hat, stellt das Überschreiten seiner Außengrenze das erste illegale Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats dar.

→ [Urteile A.S. und Jafari vom 26. Juli 2017, C-490/16 und C-646/16](#)

Die Dublin-III-Verordnung sieht Fristen vor, die das Asylverfahren – auch zugunsten des Asylbewerbers – beschleunigen sollen. So verfügt ein Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag gestellt wurde und der einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig hält, über eine Frist von drei Monaten, um diesen Mitgliedstaat zu ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass sich ein Asylbewerber vor Gericht darauf berufen kann, dass der Mitgliedstaat, in dem er Asyl beantragt hat, infolge des **Ablaufs dieser Frist** für die Prüfung seines Antrags zuständig geworden ist. Dies gilt auch für die Frist von sechs Monaten, über die ein Mitgliedstaat verfügt, um **den Asylbewerber in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen**, nachdem dieser seiner Wiederaufnahme zugestimmt hat. Der Mitgliedstaat, der den Asylbewerber nicht innerhalb dieser Frist überstellt hat, wird selbst für die Behandlung des Asylantrags zuständig.

→ [Urteil Mengesteab vom 26. Juli 2017, C-670/16](#)

→ [Urteil Shiri vom 25. Oktober 2017, C-201/16](#)

Schließlich hat der Gerichtshof die Gültigkeit des Beschlusses über die **Migrantenquoten** geprüft, der im September 2015 mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat der EU angenommen wurde. Mit diesem Beschluss sollten Italien und Griechenland bei der Bewältigung des massiven Zustroms von Migranten unterstützt und 120 000 Migranten in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden. Die Slowakei und Ungarn, die gegen diesen Beschluss gestimmt hatten, beantragten seine Nichtigerklärung. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Rat eine solche vorläufige Maßnahme erlassen durfte, um wirksam und schnell auf diese Notlage zu reagieren. Der vereinbarte obligatorische und vorläufige Umsiedlungsmechanismus trägt tatsächlich und in verhältnismäßiger Weise dazu bei, dass Griechenland und Italien die Folgen der Migrationskrise von 2015 bewältigen können. Der Gerichtshof hat die Klagen der Slowakei und Ungarns daher abgewiesen.

→ [Urteil Slowakei und Ungarn/Rat vom 6. September 2017, verbundene Rechtssachen C-643/15 und C-647/15](#)



Verbraucherschutz

Die Europäische Union kümmert sich um den Schutz der Verbraucher. Sie fördert ihre Sicherheit und sorgt dafür, dass die Regeln zu ihrem Schutz auch angewandt werden und dass sie ihre Rechte besser kennen. 2017 hat der Gerichtshof bei verschiedenen Gelegenheiten und auf unterschiedlichen Sachgebieten die Tragweite der Rechte der Verbraucher in der Europäischen Union präzisiert.



In einer Rechtssache, die die **Kosten von Anrufen bei Kundendiensttelefonnummern** betraf, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Kosten eines Anrufs unter einer von einem Unternehmer eingerichteten Service-Rufnummer die Kosten eines Anrufs unter einer gewöhnlichen Festnetznummer oder Mobilfunknummer nicht übersteigen dürfen.

→ [Urteil Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main vom 2. März 2017, C-568/15](#)

2017 hat der Gerichtshof auch zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entschieden, in denen es um die Rechte von Fluggästen ging. Nach der einschlägigen Unionsregelung in der Auslegung durch den Gerichtshof muss die Fluggesellschaft den Fluggästen bei Annullierung oder mindestens dreistündiger Verspätung des Fluges einen Ausgleich leisten. Ist die Annullierung oder Verspätung des Fluges dagegen auf außergewöhnliche Umstände, die sich nicht hätten vermeiden lassen, zurückzuführen, kann die Fluggesellschaft von ihrer Ausgleichspflicht befreit sein.

Der Gerichtshof hat bestätigt, dass die **Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel** und die sich daraus ergebenden erforderlichen Sicherheitskontrollen einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, der die Fluggesellschaft von ihrer Ausgleichspflicht befreien kann. Jede andere Antwort könnte die Fluggesellschaften



nämlich dazu veranlassen, der Pünktlichkeit Vorrang vor der Sicherheit zu geben, was den mit dem Unionsrecht verfolgten Zielen zuwiderliefe.

→ [Urteil Pešková und Peška vom 4. Mai 2017, C-315/15](#)

Die Fluggäste sind auch bei **Annulierung eines Fluges weniger als zwei Wochen vor dem Tag des Abflugs geschützt**. Eine Fluggesellschaft ist nämlich zum Ausgleich verpflichtet, wenn sie nicht beweisen kann, dass der Fluggast mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit über die Annulierung unterrichtet wurde. Dies gilt auch, wenn die Annulierung mehr als zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit dem Reisebüro mitgeteilt wurde, dieses die Information aber nicht rechtzeitig an die Fluggäste weitergegeben hat. Der Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Fluggesellschaft nach nationalem Recht von dem für den Verstoß verantwortlichen Reisebüro Erstattung verlangen kann.

→ [Urteil Krijgsman vom 11. Mai 2017, C-302/16](#)

Bei einer Verspätung von mindestens drei Stunden haben die Fluggäste Anspruch auf einen Ausgleich in Abhängigkeit von der Flugstrecke. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass die bei der Berechnung des Ausgleichs **zu berücksichtigende Entfernung** die Luftliniendistanz zwischen dem Start- und dem Zielflughafen ist und dass außer Betracht bleibt, wenn die tatsächliche Flugstrecke wegen eines Anschlussflugs länger ist.

→ [Urteil Bossen u. a. vom 7. September 2017, C-559/16](#)

Der Gerichtshof hat sich mit verschiedenen Fragen beschäftigt, die den Schutz der Gesundheit der Verbraucher betreffen.

In einem Fall, in dem ein Hersteller von Brustimplantaten Industriesilikon verwendet hatte, das nicht den Qualitätsstandards entsprach, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Stelle, die im Rahmen der CE-Kennzeichnung mit der Überprüfung des **Qualitätssicherungssystems des Herstellers** beauftragt ist, nicht mit der Begründung haftbar gemacht werden kann, sie hätte unangemeldete Inspektionen durchführen, die Medizinprodukte prüfen und/oder die Geschäftsunterlagen des Herstellers sichten müssen. Liegen jedoch Hinweise darauf vor, dass ein Medizinprodukt die Qualitätsstandards nicht erfüllt, muss diese Stelle die zum Schutz der Gesundheit der Betroffenen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

→ [Urteil Schmitt vom 16. Februar 2017, C-219/15](#)

Der Gerichtshof hat ferner ein Urteil des Gerichts bestätigt, dem zufolge die Kommission zu Recht untersagt hatte, dass Dextro Energy Werbeslogans verwendet, die nur die positiven **Effekte von Glucose auf die Gesundheit** hervorheben, ohne auf die mit dem erhöhten Verzehr von Zucker einhergehenden Gefahren hinzuweisen. Bei diesen Angaben darf daher davon ausgegangen werden, dass sie für den Verbraucher mehrdeutig sind und ihn irreführen.

→ [Urteil Dextro Energy/Kommission vom 8. Juni 2017, C-296/16 P](#)



Schließlich war der Gerichtshof mit einer Rechtssache befasst, in der ein französischer Staatsangehöriger, der sich **gegen Hepatitis B** hatte **impfen** lassen, nach dieser Impfung an Multipler Sklerose erkrankt war, die zu Lähmung und schließlich zum Tod führte. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Fehlerhaftigkeit eines Impfstoffs und der ursächliche Zusammenhang zwischen ihm und der Krankheit bei fehlendem wissenschaftlichem Konsens durch ein Bündel von ernsthaften, klaren und übereinstimmenden Indizien nachgewiesen werden kann. Die zeitliche Nähe zwischen der Verabreichung eines Impfstoffs und dem Auftreten einer Krankheit, das Fehlen von einschlägigen Vorerkrankungen des Geimpften und seiner Familie sowie das Vorliegen einer bedeutenden Anzahl von Fällen, in denen diese Krankheit nach der Verabreichung des Impfstoffs aufgetreten ist, können klare, ernsthafte und übereinstimmende Indizien darstellen.

→ [Urteil W. u. a. vom 21. Juni 2017, C-621/15](#)





Schutz der Arbeitnehmerrechte

Das Unionsrecht ist um eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der europäischen Bürger bemüht und schützt die Rechte der Arbeitnehmer. Zwei Richtlinien setzen den Grundsatz der Gleichbehandlung in allen Mitgliedstaaten durch und verbieten Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Abstammung, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in Beschäftigung und Beruf. Die im Jahr 2000 erlassenen Richtlinien untersagen sowohl unmittelbare Diskriminierungen (unterschiedliche Behandlung gleichartiger Situationen) als auch mittelbare Diskriminierungen (gleiche Behandlung unterschiedlicher Situationen, die eine bestimmte Personengruppe in besonderer Weise benachteiligt).

Zum **Tragen des islamischen Kopftuchs am Arbeitsplatz** befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Beschäftigten gegenüber ausgesprochene Verbot, sichtbare Zeichen ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen zu tragen, keine unmittelbare Diskriminierung ist. Das Verbot begründet auch keine mittelbare Diskriminierung, wenn der Arbeitgeber auf der Grundlage einer internen Politik, die in kohärenter und systematischer Weise verfolgt wird und in einer Arbeitsregelung festgelegt ist, den Kunden ein Bild der Neutralität vermitteln möchte. Gibt es eine solche interne Regelung nicht, kann der Wille des Arbeitgebers, dem Wunsch eines Kunden zu entsprechen, der nicht mehr von einer Arbeitnehmerin, die ein islamisches Kopftuch trägt, betreut werden möchte, nicht als eine berufliche Anforderung angesehen werden, die das Vorliegen einer Diskriminierung ausschließt.



[Urteile G4S Secure Solutions sowie Bougnaoui und ADDH vom 14. März 2017, C-157/15 und C-188/15](#)

In Griechenland müssen Personen, die am Verfahren zur Zulassung zur Polizeischule teilnehmen wollen, bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zu denen eine Mindestgröße von 1,70 Meter gehört. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass dieses für alle Bewerber geltende Kriterium in Wirklichkeit eine sehr viel höhere Zahl von Frauen als von Männern betrifft und damit eine **mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** begründet. Zwar ist das Ziel, die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizei zu gewährleisten, rechtmäßig.

Die zu seiner Erreichung eingesetzten Mittel sind jedoch nicht verhältnismäßig. Deshalb ist diese Diskriminierung nicht gerechtfertigt und unionsrechtswidrig.

→ [Urteil Kalliri vom 18. Oktober 2017, C-409/16](#)

In Deutschland hat die Fluggesellschaft Lufthansa einen Piloten, der sein 65. Lebensjahr vollendet hatte, nicht weiterbeschäftigt, da er nach der europäischen Verordnung keine Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mehr fliegen dürfe. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Verordnung zwar eine **Diskriminierung wegen des Alters** begründet, aber auch ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, nämlich die Gewährleistung der Flugsicherheit. Außerdem sind die eingesetzten Mittel (Verbot für Piloten, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr zu fliegen) verhältnismäßig, da das Verbot nur den gewerblichen Luftverkehr betrifft. Piloten, die 65 Jahre oder älter sind, können daher noch Leer- oder Überführungsflüge durchführen oder in der Pilotenausbildung tätig sein.

→ [Urteil Fries vom 5. Juli 2017, C-190/16](#)



Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass Arbeitnehmer, auch wenn nach ihnen mit der Fluggesellschaft Ryanair geschlossenen Arbeitsverträgen bei Rechtsstreitigkeiten allein die irischen Gerichte zuständig sind, nach den unionsrechtlichen Vorschriften über die **gerichtliche Zuständigkeit** das Gericht an dem Ort anrufen können, an dem sie den wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen gegenüber Ryanair erfüllen. Zur Bestimmung dieses Ortes sind die maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, wie z. B. von welchem Ort aus der Arbeitnehmer seine Dienste erbringt, wohin er danach zurückkehrt, wo er seine Anweisungen erhält oder seine Arbeit organisiert und wo sich seine „Heimatbasis“ befindet.

→ [Urteil Nogueira u. a. vom 14. September 2017,
verbundene Rechtssachen C-168/16 und C-169/16](#)



Schutz des Wettbewerbs und des Binnenmarkts

Obwohl die Union über die Jahre viele neue Zuständigkeiten erworben hat, ist ihre Aufgabe, sicherzustellen, dass der Binnenmarkt nicht gestört wird und die Regeln des freien Wettbewerbs eingehalten werden, nach wie vor von besonderer Bedeutung. 2017 haben der Gerichtshof und das Gericht zahlreiche Geschäfts- und Steuerpraktiken auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht überprüft.



In einer spanischen Rechtssache hat der Gerichtshof entschieden, dass die von **Über** erbrachte Dienstleistung, die darin besteht, mittels einer Online-Plattform nicht berufsmäßige Fahrer, die Beförderungsdienstleistungen erbringen, mit Nutzern in Kontakt zu bringen, eine **Verkehrsdienstleistung** darstellt, die gegenwärtig nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt und daher von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann. Über darf ihre Tätigkeit somit erst dann fortsetzen, wenn sie die von den nationalen Behörden vorgeschriebenen Genehmigungen für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten eingeholt hat.

→ [Urteil Asociación Profesional Elite Taxi vom 20. Dezember 2017, C-434/15](#)

Intel forderte vor dem Gerichtshof die Aufhebung eines Urteils des Gerichts, das einen Beschluss der Kommission bestätigte, mit dem ihr wegen **Missbrauchs ihrer beherrschenden Stellung auf dem Markt für x86 Prozessoren** eine Geldbuße von 1,06 Mrd. Euro auferlegt worden war. Der Gerichtshof hat das angefochtene Urteil mit der Begründung aufgehoben, dass das Gericht lediglich festgestellt hat, dass die von Intel den großen Computerherstellern gewährten Rabatte bereits ihrer Art nach den Wettbewerb beschränkten, statt zu prüfen, ob diese Rabatte tatsächlich Wettbewerber vom Markt verdrängen können. Diese Prüfung muss das Gericht nachholen und ein neues Urteil erlassen.

→ [Urteil Intel/Kommission vom 6. September 2017, C-413/14 P](#)

Zur Vermarktung von **Luxuswaren** hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Anbieter solcher Waren seinen autorisierten Händlern verbieten kann, sie im Internet über eine Drittplattform wie Amazon zu verkaufen. Denn es muss dem Anbieter möglich sein, die Bedingungen des Online-Vertriebs seiner Waren zu bestimmen, um deren Luxusimage zu wahren.

→ [Urteil Coty Germany vom 6. Dezember 2017, C-230/16](#)

In Spanien wollte eine religiöse Kongregation für Bauarbeiten an einer von ihr betriebenen Schule in den Genuss der **Steuerbefreiungen** gelangen, die **der katholischen Kirche** in diesem Land zugutekommen. Das Gebäude wird sowohl für staatlich reglementierten und finanzierten Pflichtschulunterricht als auch für freien kostenpflichtigen Unterricht benutzt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Steuerbefreiungen eine verbotene staatliche Beihilfe darstellen können und nicht auf die in den fraglichen Räumlichkeiten ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten wie u. a. gegen Entgelt erbrachten Unterrichtsleistungen angewandt werden dürfen.

→ [Urteil Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania vom 27. Juni 2017, C-74/16](#)

Das Gericht seinerseits hat die Gültigkeit von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber **Einführen von Solarpaneelen aus China** bestätigt. Diese Maßnahmen waren vom Rat erlassen worden, da die fraglichen Solarpaneelle in Europa deutlich unter ihrem normalen Marktwert verkauft wurden und die sie ausführenden chinesischen Unternehmen vom chinesischen Staat rechtswidrige Subventionen erhielten, wodurch den Herstellern von Solarpaneelen der Union ein Schaden entstand.

→ [Urteile JingAo Solar u. a./Rat vom 28. Februar 2017, T-157/14 u. a.](#)

In einer weiteren Rechtssache hat das Gericht den Beschluss teilweise für nichtig erklärt, mit dem die Kommission gegen die Icap Gruppe, die finanzielle Vermittlungsdienste erbringt, wegen ihrer Beteiligung an **Absprachen auf dem Markt für Zinsderivate in japanischen Yen** eine Geldbuße von knapp 15 Mio. Euro verhängt hatte (die gegen die an diesen Absprachen beteiligten Banken verhängten Geldbußen beliefen sich auf fast 670 Mio. Euro). Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission die Art und Weise sowie die Dauer der Beteiligung von Icap an den Absprachen rechtsfehlerhaft bestimmt und ihre Methode zur Berechnung der Geldbuße nicht hinreichend erläutert.

→ [Urteil Icap u. a./Kommission vom 10. November 2017, T-180/15](#)

Das Gericht hat auch den Beschluss, mit dem die Kommission den Zusammenschluss zwischen dem amerikanischen Unternehmen United Parcel Service (UPS) und dem niederländischen Unternehmen TNT Express (TNT) im Sektor der **Expresslieferdienste für Kleinpakete** abgelehnt hatte, wegen eines Verfahrensfehlers für nichtig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission die Verteidigungsrechte von UPS missachtet, indem sie sich auf eine ökonometrische Analyse gestützt hat, die so während des Verwaltungsverfahrens nicht erörtert worden war.

→ [Urteil UPS/Kommission vom 7. März 2017, T-194/13](#)



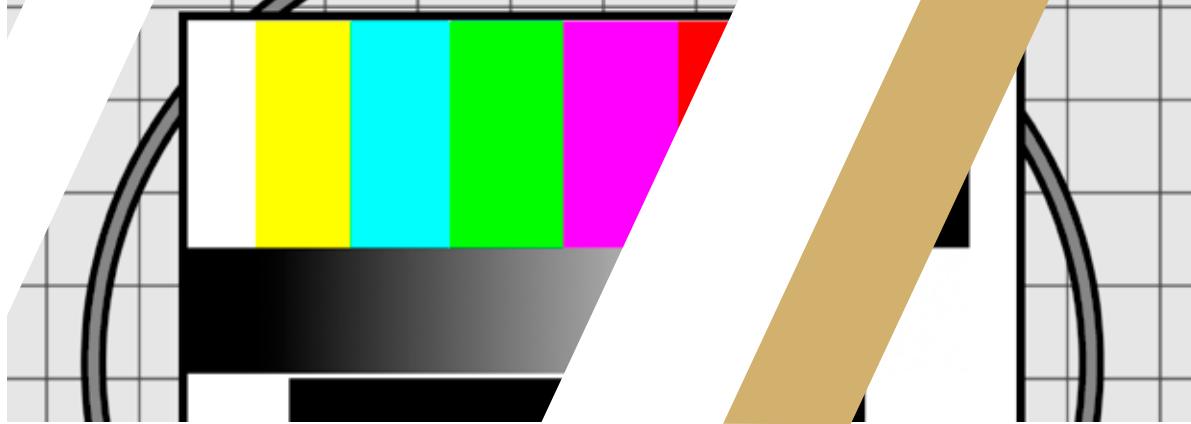
Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen hat das Gericht bestätigt, dass Frankreich eine Beihilfe von 220 Mio. Euro zurückfordern muss, die es der Société Nationale Corse-Méditerranée (SNCM) für bestimmte zwischen Marseille und Korsika erbrachte **Seeverkehrsdienste gewährt** hatte. Das Gericht hat sich damit der Auffassung der Kommission angeschlossen, die diese Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar hielt.

→ [AUrteile Frankreich/Kommission und SNCM/Kommission vom 1. März 2017, T-366/13 und T-454/13](#)

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Investitions- und Förderbank des Landes Baden-Württemberg (Deutschland), der **Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB)** und nicht der nationalen Behörden unterliegt. Da der Wert ihrer Aktiva mehr als 30 Mrd. Euro beträgt, ist sie als „bedeutendes Unternehmen“ einzustufen und damit der Aufsicht der EZB zu unterstellen.

→ [Urteil Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB vom 16. Mai 2017, T-122/15](#)





Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Als geistiges Eigentum werden die ausschließlichen Rechte an geistigen Schöpfungen bezeichnet. Es besteht aus zwei Teilen, dem gewerblichen Eigentum (Patent, Marke, Muster usw.) und den Urheberrechten, die Werke der Literatur und der Kunst schützen. Die Union schützt die Rechte des geistigen Eigentums, um das künstlerische Schaffen und Investitionen in neue Arbeiten und auf neuen Gebieten zu fördern (Musik, Filme, Fernsehsendungen usw.) und damit zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Innovation beizutragen.

Der Gerichtshof hat es als unrechtmäßig erachtet, einen **Medienabspieler** zu verkaufen, mit dem kostenlos und einfach auf einem Fernsehbildschirm Filme angesehen werden können, die rechtswidrig im Internet zugänglich sind. Es ist auch nicht erlaubt, auf diesem Abspieler ein geschütztes und ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers „gestreamtes“ Werk vorübergehend zu vervielfältigen.

→ [Urteil Stichting Brein vom 26. April 2017, C-527/15](#)

Ebenso verstößt eine **digitale Plattform**, auf der die Nutzer Werke, die sich auf ihren eigenen Rechnern befinden, in Fragmente („torrents“) gestückelt teilen und herunterladen können, gegen Unionsrecht, da sie Zugang zu geschützten Werken gewährt, die ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber veröffentlicht wurden.

→ [Urteil Stichting Brein vom 14. Juni 2017, C-610/15](#)

Ferner muss ein **Fernbildaufzeichnungssystem** für Fernsehprogramme und die Zurverfügungstellung von in einer „Cloud“ gespeicherten Kopien dieser Programme von den Urheberrechtsinhabern erlaubt werden, da es sich um eine Weiterverbreitung der Programme handelt.

→ [Urteil VCAST vom 29. November 2017, C-265/16](#)



Schließlich hat das Gericht entschieden, dass Coca-Cola der Eintragung des Zeichens „Master“, das für die Vermarktung von **Getränken und Nahrungsmitteln** die gleiche Schrift benutzt wie Coca-Cola, als Unionsmarke widersprechen kann. Zwar wird das Zeichen „Master“ gegenwärtig nur in Syrien und im Mittleren Osten in ähnlicher Form wie das von Coca-Cola benutzt, Coca-Cola konnte aber belegen, dass die Gefahr wirtschaftlichen Trittbrettfahrens besteht, weil es wahrscheinlich ist, dass „Master“ künftig in gleicher Weise in der Europäischen Union benutzt werden wird.

→ [Urteil The Coca-Cola Company/EUIPO vom 7. Dezember 2017, T-61/16](#)



Grundrechte und Schutz personenbezogener Daten

Der Gerichtshof der Europäischen Union erlässt immer mehr Urteile zu den Grundrechten, insbesondere seit die Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2009 rechtsverbindlich wurde. 2017 ergingen wichtige Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts zum Recht auf Schutz personenbezogener Daten und zum Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist.

Vom Europäischen Parlament um ein Gutachten ersucht, hat der Gerichtshof erklärt, dass das zwischen der Union und Kanada ausgehandelte **Abkommen über die Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von Fluggastdatensätzen** (PNR Abkommen) nicht geschlossen werden kann, da es gegen die von der Union anerkannten Grundrechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, verstößt.

→ Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017, PNR-Abkommen EU-Kanada

Die Einwilligung eines **Fernsprechteilnehmers** in die Veröffentlichung seiner Daten umfasst auch die **Nutzung** dieser Daten in einem anderen Mitgliedstaat.

→ Urteil Tele2 [Netherlands] u. a. vom 15. März 2017, C-536/15

Außerdem hat der Gerichtshof festgestellt, dass es hinsichtlich der im Gesellschaftsregister eingetragenen personenbezogenen Daten kein **Recht auf Vergessenwerden** gibt. Nach Ablauf einer hinreichend langen Frist nach der Auflösung einer Gesellschaft können die Mitgliedstaaten jedoch in Ausnahmefällen vorsehen, dass Dritte nur beschränkten Zugang zu diesen Daten haben.

→ Urteil Manni vom 9. März 2017, C-398/15

Schließlich hat das Gericht in vier Rechtssachen die Europäische Union verurteilt, mehreren Unternehmen wegen der überlangen Dauer des Verfahrens vor dem Gericht Schadensersatz in Höhe von knapp 1,5 Mio. Euro (zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen) zu zahlen. Das Gericht hat anerkannt, dass den Unternehmen durch **die überlange Dauer der betreffenden Verfahren** ein materieller Schaden (Bankbürgschaftskosten) und ein immaterieller Schaden (Zustand der Ungewissheit, in dem sich die Unternehmen befunden haben) entstanden war. In einer fünften Rechtssache hat das Gericht keinen Schadensersatz zugesprochen, da es die Verfahrensdauer für objektiv gerechtfertigt hielt.

- [Urteile Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union vom 10. Januar 2017, T-577/14](#)
- [Aalberts Industries/Europäische Union vom 1. Februar 2017, T-725/14](#)
 - [Kendrion/Europäische Union vom 1. Februar 2017, T-479/14](#)
- [ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union vom 17. Februar 2017, T-40/15](#)
 - [Guardian Europe/Europäische Union vom 7. Juni 2017, T-673/15](#)





Internationale Übereinkommen

Das Freihandelsabkommen EU-J-Singapur ist eines der ersten bilateralen Freihandelsabkommen der „neuen Generation“. Dieses Abkommen enthält zusätzlich zu den traditionellen Bestimmungen über den Abbau von Zöllen und nicht tarifären Hemmnissen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen, die mit dem Handel im Zusammenhang stehen, wie z. B. im Bereich des geistigen Eigentums, der Investitionen, der öffentlichen Beschaffung, des Wettbewerbs und der nachhaltigen Entwicklung.

Ferner lehnte die Kommission die Registrierung einer geplanten Europäischen Bürgerinitiative ab, mit der die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft mit den Vereinigten Staaten (TTIP) und das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) verhindert werden sollte. Daraufhin wandten sich die Organisatoren der Initiative an das Gericht, um den ablehnenden Beschluss für nichtig erklären zu lassen. Europäische Bürgerinitiativen ermöglichen es Unionsbürgern unter bestimmten Umständen, die Kommission aufzufordern, dem Unionsgesetzgeber einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten.

Von der Kommission um ein Gutachten zur Frage ersucht, ob dieses Abkommen von der Union allein abgeschlossen werden kann oder ob die Beteiligung der Mitgliedstaaten erforderlich ist, hat der Gerichtshof erklärt, dass die neuen Freihandelsabkommen, die auf dem Modell des zwischen der Europäischen Union und Singapur ausgehandelten Abkommens beruhen, nicht **von der Union** allein abgeschlossen werden können, da zwei ihrer Teile (andere ausländische Investitionen als Direktinvestitionen und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) nicht in die **ausschließliche Zuständigkeit der Union** fallen und damit die Beteiligung der Mitgliedstaaten erfordern.

→ [Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017, Freihandelsabkommen mit Singapur](#)

Das Gericht hat den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, mit dem die Registrierung der geplanten **Europäischen Bürgerinitiative** zur Verhinderung von TTIP und CETA abgelehnt worden war. Es hat festgestellt, dass diese Initiative keine unzulässige Einmischung der Bürger in den Ablauf eines Rechtsetzungsverfahrens ist, sondern der legitime Auslöser für eine rechtzeitig geführte demokratische Debatte.

→ [Urteil Efler u. a./Kommission vom 10. Mai 2017, T-754/14](#)



Außenpolitik und restriktive Maßnahmen

„Restriktive Maßnahmen“ sind ein Instrument der Außenpolitik, mit dem die Union eine Änderung der Politik oder des Verhaltens eines Drittstaats herbeiführen soll. Diese Maßnahmen können z. B. in einem Waffenembargo, dem Einfrieren von Geldern, einem Verbot der Einreise in und der Durchreise durch das Unionsgebiet oder einem Einfuhr- und Ausfuhrverbot bestehen. Sie können gegen Regierungen, Unternehmen, natürliche Personen, Gruppen und Organisationen (wie terroristische Vereinigungen) gerichtet sein.

Der Gerichtshof und das Gericht haben zahlreiche Rechtssachen entschieden, in denen es um restriktive Maßnahmen ging, die u. a. gegen Afghanistan, Weißrussland, die Elfenbeinküste, Ägypten, Iran, Libyen, Russland, Syrien, Tunesien, die Ukraine und Simbabwe verhängt wurden.

Im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen, die als Reaktion auf die Ukraine-Krise erlassen wurden, haben der Gerichtshof und das Gericht das weitere Einfrieren von Geldern mehrerer natürlicher und juristischer Personen bestätigt. Insbesondere hat der Gerichtshof das Einfrieren von Geldern des ehemaligen Präsidenten **Viktor Yanukovych** und seines Sohnes Oleksander für den Zeitraum vom 6. März 2015 bis zum 6. März 2016 bestätigt.

→ [Urteile Yanukovych/Rat vom 19. Oktober 2017, C-598/16 P und C-599/16 P](#)

Das Gericht hat seinerseits das Einfrieren von Geldern des russischen Unternehmens **Almaz-Antey** bestätigt, da dieses Handlungen unterstützt, die die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine bedrohen, indem es Waffen und militärische Ausrüstung herstellt und an Russland liefert, das diese wiederum an die Separatisten in der Ostukraine liefert.

→ [Urteil Almaz-Antey Air and Space Defence/Rat vom 25. Januar 2017, T-255/15](#)

Im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise hat der Gerichtshof außerdem erklärt, dass die vom Rat gegenüber **bestimmten russischen Unternehmen** wie **Rosneft** erlassenen restriktiven Maßnahmen gültig sind, da der Rat sie hinreichend begründet hat und der Eingriff in die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht der betroffenen Unternehmen in Anbetracht der allmählichen Steigerung der Intensität der Maßnahmen nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann.

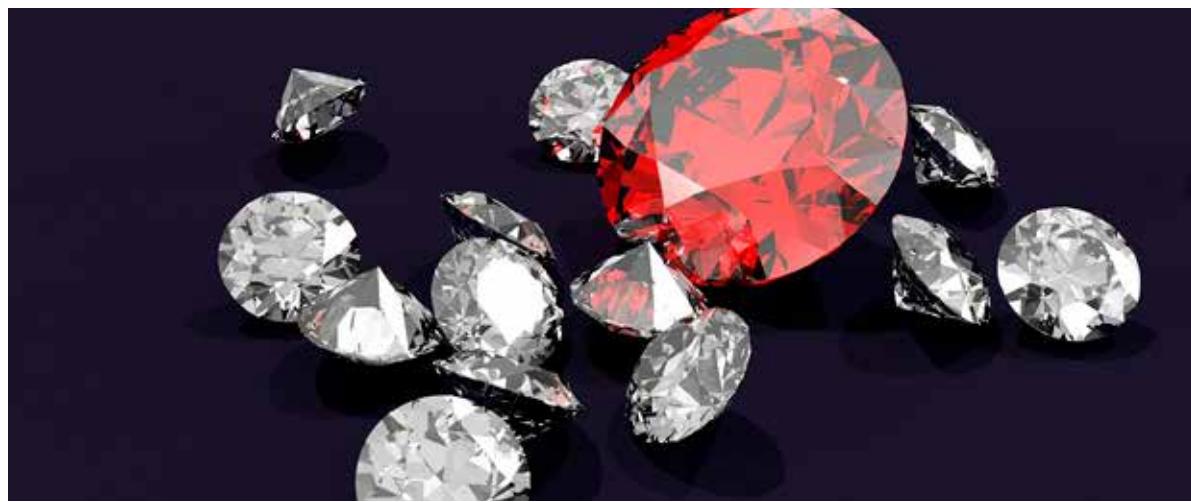
→ [Urteil Rosneft vom 28. März 2017, C-72/15](#)

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass das Gericht die Belassung der **Hamas** auf der europäischen Liste **terroristischer Organisationen** nicht hätte für nichtig erklären dürfen. Der Rat durfte sich nämlich bei der Prüfung der Situation der Hamas auf andere Quellen als innerstaatliche Beschlüsse zuständiger Behörden stützen. Die Rechtssache wurde an das Gericht zurückverwiesen, damit es die Tatsachen und Argumente prüft, zu denen es sich in seinem Urteil von 2014 nicht geäußert hatte.

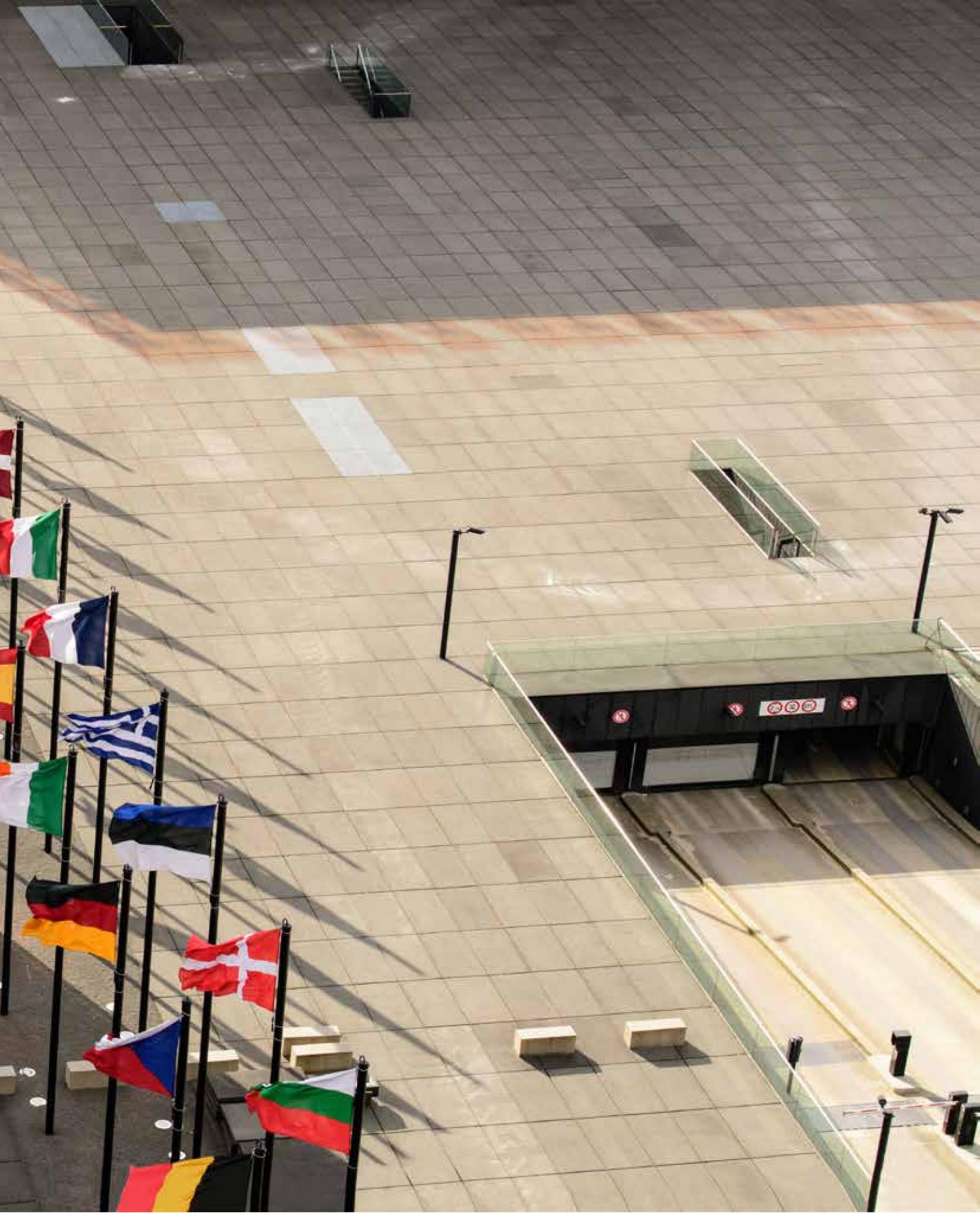
→ [Urteil Rat/Hamas vom 26. Juli 2017, C-79/15 P](#)

Schließlich hat das Gericht das Einfrieren von Geldern bestätigt, das gegenüber den Unternehmen **Badica und Kardiam** im Fall der zentralafrikanischen „Konfliktdiamanten“ ausgesprochen worden war. Der Rat hatte festgestellt, dass die Diamanten tatsächlich ausgeführt worden waren und damit unter Verstoß gegen ein völkerrechtliches Ausfuhrverbot Gegenstand einer illegalen Ausbeutung waren. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass Badica und Kardiam dadurch, dass sie weiter Diamanten von Sammlern ankaufen, zwangsläufig bewaffnete Gruppen unterstützten, die sich in der Zentralafrikanischen Republik bekämpfen.

→ [Urteil Badica und Kardiam/Rat vom 20. Juli 2017, T-619/15](#)







B/KENNZAHLEN DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

GERICHTSHOF

Der Gerichtshof kann vor allem befasst werden:

- mit **Vorabentscheidungsverfahren**, wenn ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit eines von der Union erlassenen Rechtsakts hat. Das nationale Gericht setzt dann das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an, der über die Auslegung oder die Gültigkeit der fraglichen Bestimmungen entscheidet. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein **Eilvorabentscheidungsverfahren** vorgesehen;
- mit **Rechtsmitteln** gegen Entscheidungen des Gerichts, die einen Rechtsbehelf darstellen, in dessen Rahmen der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts aufheben kann;
- mit Klagen, die in erster Linie gerichtet sind
 - ♦ auf **Nichtigerklärung** eines Rechtsakts der Union (Nichtigkeitsklage) oder
 - ♦ auf Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht **verstoßen** hat (Vertragsverletzungsklage). Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „**doppelter Vertragsverletzung**“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt;
- mit einem Ersuchen um ein **Gutachten** über die Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation schließen will, mit den Verträgen. Dieses Ersuchen kann von einem Mitgliedstaat oder einem europäischen Organ (Parlament, Rat oder Kommission) eingereicht werden.



739

neue
Rechtssachen

Vorabentscheidungsverfahren

533 davon **4** Eilvorabentscheidungsverfahren

Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Ersuchen stammen

Deutschland	149	Italien	57	Niederlande	38
Österreich	31	Frankreich	25		

Klagen

46

davon

41

Vertragsverletzungsklagen und

3

Klagen wegen „doppelter Vertragsverletzung“

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts

147

Gutachten

1

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

12



Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.



699 erledigte Rechtssachen

Vorabentscheidungsverfahren

447

davon **6** Eilvorabentschei-
dungsverfahren

Klagen

37

davon **20** festgestellte Vertragsverletzungen
gegen **11** Mitgliedstaaten

davon **1** Urteil wegen „doppelter
Vertragsverletzung“

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts

198

davon **34** die zur Aufhebung der
Entscheidung des Gerichts
geführt haben

Gutachten

3

Durchschnittliche Verfahrensdauer



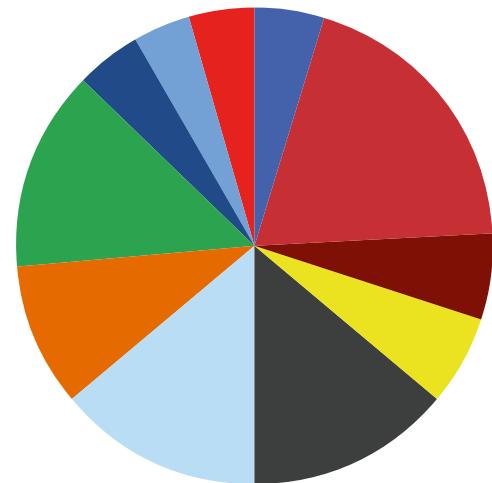
16,4 Monate

Durchschnittliche Verfahrensdauer der Eilvorabentscheidungsverfahren



2,9 Monate

Wichtigste behandelte Sachgebiete



- | | |
|-----------|---|
| 60 | Geistiges und gewerbliches Eigentum |
| 22 | Landwirtschaft |
| 61 | Raum der Freiheit, der Sicherheit
und des Rechts |
| 26 | Sozialrecht |
| 62 | Steuerwesen |
| 27 | Umwelt |
| 20 | Verbraucherschutz |
| 43 | Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit
und Binnenmarkt |
| 17 | Verkehr |
| 86 | Wettbewerb und staatliche Beihilfen |
| 19 | Zollunion |



GERICHT

Das Gericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen **von natürlichen Personen** oder **juristischen Personen (Gesellschaften, Vereinigungen etc.)** und **Mitgliedstaaten** gegen Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie über Klagen auf Ersatz eines von den Organen oder ihren Bediensteten verursachten Schadens. Eine große Zahl der Streitsachen ist wirtschaftlicher Natur: geistiges Eigentum (Marken, Muster und Modelle der Europäischen Union), Wettbewerb, staatliche Beihilfen sowie Banken- und Finanzaufsicht.

Das Gericht ist auch für die Entscheidung über die dienstrechlichen Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, das auf Rechtsfragen beschränkt ist.



917

neue
Rechtssachen

Klagen

807

davon

298

das geistige Eigentum
betrreffende Klagen

86

den öffentlichen Dienst
betrreffende Klagen

423

sonstige Klagen
(davon 31 von den
Mitgliedstaaten erhobene Klagen)

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

56

Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.





895 erledigte Rechtssachen

Klagen

721

davon

376 das geistige und gewerbliche Eigentum betreffende Klagen

66 den öffentlichen Dienst betreffende Klagen

279 sonstige Klagen

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst

40

davon

11

die zur Aufhebung der Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst geführt haben

Das 2004 errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst hat seine Tätigkeit im Rahmen der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union zum 31. August 2016 eingestellt. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtssachen wurden auf das Gericht übertragen, das seit dem 1. September 2016 für die Entscheidung in dienstrechtlchen Streitsachen zuständig ist.

Durchschnittliche Verfahrensdauer



16,3 Monate

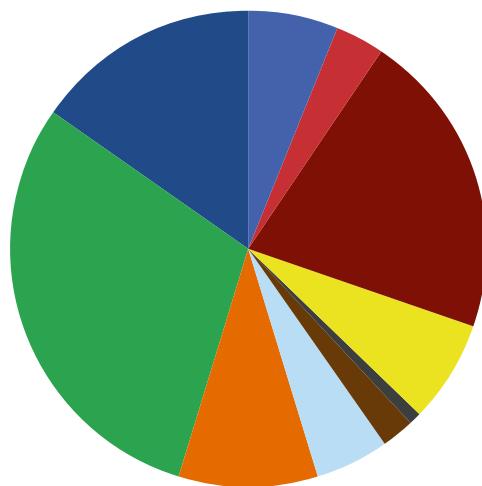
Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts

22 %

1 508

Anhängige
Rechtssachen
(am 31. Dezember 2017)

Wichtigste behandelte Sachgebiete



187 Beamtenstatut

370 Geistiges Eigentum

43 Landwirtschaft

27 Öffentliche Aufträge

256 Staatliche Beihilfen

62 Restriktive Maßnahmen

12 Umwelt

84 Wettbewerb

116 Wirtschafts- und Währungspolitik

76 Zugang zu Dokumenten



3 Ein Jahr der Öffnung und des Austauschs



A GROSSE VERANSTALTUNGEN

Der Dialog, den der Gerichtshof der Europäischen Union mit den nationalen Gerichten und den Unionsbürgern führt, beschränkt sich nicht auf die Gerichtsverfahren, sondern speist sich jedes Jahr aus einem intensiven Austausch.

Im Jahr 2017 kam es zu zahlreichen Begegnungen und Diskussionen, die zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Unionsrechts und der Unionsrechtsprechung beitragen.

**27.
März**

Richterforum
und 60.
Jahrestag
der
Römischen
Verträge



Richter aus den verschiedenen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten versammeln sich jedes Jahr zu dem vom Gerichtshof veranstalteten Forum, um sich in diesem Rahmen über unionsrechtliche Themen auszutauschen. Diese Veranstaltung soll den justiziellen Dialog stärken, den der Gerichtshof insbesondere im Vorabentscheidungsverfahren mit den nationalen Gerichten führt, aber auch die Verbreitung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts fördern, da die nationalen Gerichte diejenigen sind, die das Unionsrecht in den von ihnen zu entscheidenden Streitigkeiten als Erste anwenden.

Dieses Jahr steht das Richterforum im Zeichen des 60. Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge. Um dieses Ereignis zu

feiern, lädt der Gerichtshof alle Präsidenten der nationalen Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte (der Zivil, Straf, Verwaltungs und Verfassungsgerichtsbarkeit) ein, von denen knapp 70 nach Luxemburg kommen. Das Forum soll die Bedeutung der vernetzten Justiz, die zum Entstehen eines echten europäischen Rechtsraums führt, und die historische Dimension der Zusammenarbeit des Gerichtshofs mit den nationalen Gerichten hervorheben, zu der die nationalen obersten Gerichte wesentlich beigetragen haben.

In diesem Zusammenhang nimmt der Gerichtshof eine Erklärung an, die die Bedeutung dieser Zusammenarbeit feierlich hervorhebt, und veröffentlicht sie auf seiner Website.



Die Teilnehmer des Richterforums 2017.

Erklärung des Gerichtshofs der Europäischen Union anlässlich des Richterforums zur Feier des 60. Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge

Die Europäische Union ist eine Union des Rechts, die seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge nicht nur eine erhebliche Erweiterung, sondern auch eine wesentliche Vertiefung erfahren hat.

Der 60. Jahrestag der Vertragsunterzeichnung bietet Gelegenheit, auf die Bedeutung des ständig erneuerten Dialogs zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union und den nationalen Gerichten hinzuweisen, der unter Achtung der jeweiligen Rechtskulturen und -systeme sowie der Sprachen, in denen sich die Gerichte ausdrücken, geführt wird.

In diesem Geist hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Präsidenten der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten nach Luxemburg eingeladen, um die vernetzte justizielle Zusammenarbeit als Gewähr für die Entstehung eines wirklichen europäischen Rechtsraums zu vertiefen.

Es ist ihm ein Anliegen, die wesentliche Rolle des justiziellen Netzwerks der Europäischen Union, das durch die nationalen Gerichte und den Gerichtshof gebildet wird, bei der Entwicklung und Wahrung der Grundrechte und der demokratischen und rechtsstaatlichen Werte, auf die diese Union gegründet ist, hervorzuheben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten die ihm durch die Verträge übertragene Aufgabe erfüllen, die Wahrung des Rechts durch alle und für alle zu sichern und dadurch die den Unionsbürgern und den Mitgliedstaaten gemeinsamen Werte zu garantieren.

31.

März

Finale der „European Law Moot Court Competition“

Die European Law Moot Court Competition, die seit beinahe 30 Jahren von der European Law Moot Court Society veranstaltet wird, ist ein Wettbewerb, der die Kenntnisse von Studierenden der Rechtswissenschaften im Unionsrecht fördern soll. Das Finale dieses Wettbewerbs, der einer der prestigeträchtigsten der Welt ist, findet jedes Jahr am Gerichtshof statt, wo sich Teams von Studierenden aus allen Mitgliedstaaten der Union, aber auch aus den USA in mündlichen Verhandlungen vor Jurys

messen, die mit Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts besetzt sind. Sieger im Jahr 2017 ist das Team der **City University of London**, während die Preise für den „besten Generalanwalt“ und den „besten Bevollmächtigten der Kommission“ an Julie Benedetti von der **École des Hautes Études Commerciales (HEC) in Paris** (Frankreich) und Mikoláš Ružek von der **Universität Helsinki** (Finnland) gehen.



15.

bis

22.

April

The
Luxembourg
Forum 2017



Seit 1998 treffen sich der Gerichtshof der Europäischen Union und der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten regelmäßig in Luxemburg oder in den Vereinigten Staaten, um ihren vor fast 20 Jahren begonnenen Dialog fortzusetzen. Dieser Austausch wurde 2012 durch die Gründung des „Luxembourg Forum“ formalisiert. 2017 findet dieses Forum in den Vereinigten Staaten unter der Federführung des Obersten Gerichtshofs, der

University of Michigan und der American University statt. Eine aus dem Präsidenten und elf Mitgliedern bestehende Delegation des Gerichtshofs begibt sich nach Ann Arbor (Michigan) und Washington D.C., um an einer Reihe von Besuchen, Arbeitssitzungen und runden Tischen mit den amerikanischen Kollegen teilzunehmen. Das nächste Luxembourg Forum wird 2020 in Luxemburg stattfinden.

14. Mai

Tag der offenen Tür der Unionsorgane

Anlässlich des Europatags, der am 9. Mai in allen Mitgliedstaaten gefeiert wird, um an die vom französischen Minister Robert Schuman am 9. Mai 1950 gehaltene Rede zu erinnern, veranstaltet der Gerichtshof der Europäischen Union einen Tag der offenen Tür. Daran beteiligen sich über 150 Beamte des Gerichtshofs, die die Besucher in ungezwungener Atmosphäre empfangen, informieren und auf einem didaktischen Rundgang begleiten. Die Bürger können so das Unionsorgan, seine Aufgaben und Arbeitsweise, aber auch die Gebäude sowie die Kunstwerke kennenlernen, die die Mitgliedstaaten als Leihgaben zur Verfügung gestellt haben und die Ausdruck der europäischen künstlerischen und kulturellen Traditionen sind. Dieses Jahr kann der Gerichtshof über **3 600 Besucher** verzeichnen.



11. September

Erste Sitzung des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union

Im Anschluss an das Richterforum hat der Präsident des Gerichtshofs die Präsidenten der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte dazu eingeladen, sich an der Errichtung des „**Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union**“ (JNEU) zu beteiligen, das die justizielle Zusammenarbeit im Dienst der Qualität der europäischen Justiz stärken soll. Die erste Sitzung des JNEU, an der Korrespondenten des Netzwerks von 60 Verfassungsgerichten und obersten Gerichten teilgenommen haben, hat am Gerichtshof

stattgefunden. Bei diesem Anlass haben die Teilnehmer die Modalitäten des Austausches im Rahmen des Netzwerks erörtert.

Das Netzwerk wird die gegenseitige Kenntnis vom Recht und von der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten fördern, es aber auch ermöglichen, den Dialog des Gerichtshofs und der nationalen Gerichte in Vorabentscheidungssachen zu vertiefen.



Offizielle Besuche beim Gerichtshof der Europäischen Union

Im Rahmen des ständigen institutionellen Austauschs zwischen dem Gerichtshof, den anderen europäischen Organen, den internationalen Gerichten und den Organen und Gerichten der Mitgliedstaaten der Union hat der Gerichtshof im Jahr 2017 eine Delegation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, den Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen Seine Exzellenz E. M. Zeid Ra'ad Al Hussein, Mitglieder der obersten Gerichte der EFTA Länder („Europäische Freihandelsassoziation“) Island, Norwegen und Liechtenstein, Delegationen des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs, den Generalstaatsanwalt mit einer Delegation von Staatsanwälten beim Obersten Gerichts- und Kassationshof Rumäniens, Delegationen des luxemburgischen Verwaltungsgerichtshofs, des Oberlandesgerichts Karlsruhe, der Cour d'appel de Liège und der Cour d'appel de Colmar (Kalico) und des italienischen Consiglio Superiore della Magistratura sowie eine Delegation des Unterausschusses Europarecht des Rechtsausschusses des deutschen Bundestags empfangen.

Der Gerichtshof hat außerdem verschiedene Persönlichkeiten aus den Mitgliedstaaten empfangen, insbesondere den Botschafter der Hellenischen Republik im Großherzogtum Luxemburg Seine Exzellenz Louis-Alkiviadis Abatis, The Rt Hon. The Baroness Anelay of St Johns, Minister of State (Department for Exiting the European Union), den Ministerpräsidenten der flämischen Regierung Geert Bourgeois, den finnischen Justizminister Antti Häkkänen, den stellvertretenden Premierminister Jan Jambon und die Staatssekretäre der belgischen föderalen Regierung Philippe De Backer, Théo Francken und Zuhal Demir sowie die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Hessen Lucia Puttrich.



B / KENNZAHLEN

Ein ständiger Dialog mit Juristen

- Weiterführung des justiziellen Dialogs mit den nationalen Richtern und Staatsanwälten

Zusammtreffen mit über

2 300

nationalen Richtern
und Staatsanwälten

- Empfang von nationalen Richtern und Staatsanwälten im Rahmen des jährlichen Forums für Richter und Staatsanwälte oder im Rahmen einer Tätigkeit von 6 oder 10 Monaten im Kabinett eines Mitglieds
- vom Gerichtshof veranstaltete Seminare
- an nationale Richter und Staatsanwälte gerichtete Beiträge im Rahmen von europäischen justiziellen Vereinigungen oder Netzwerken
- Teilnahme an den Feierlichkeiten zur Eröffnung des Gerichtsjahrs bei höchsten und oberen nationalen Gerichten und Begegnungen mit den Präsidenten und Vizepräsidenten der höchsten europäischen Gerichte

- Förderung der Anwendung des Unionsrechts und des Verständnisses für das Unionsrecht bei Juristen

673



Besuchergruppen

die Vorträge zu den mündlichen Verhandlungen,
denen sie beiwohnen, oder zur Arbeitsweise der
Gerichte hören

davon

219



Gruppen von Juristen

d. h.

3 805

Personen

297



Praktikanten-Juristen
die im Rahmen ihrer
Ausbildung empfangen
werden

449



externe
Besucher

Studierende, Forscher, Professoren,
die in der Bibliothek des Unionsorgans
recherchiert haben

Verstärkter Dialog mit den Unionsbürgern



19 874

Besucher

davon **3 627** beim Tag der offenen Tür



146

Pressemitteilungen



350

über die Twitter-Accounts



mit **42 000**

„Followers“

des Gerichtshofs verschickte Tweets

d. h. insgesamt **1 762** Sprachfassungen

Jede Pressemitteilung wird in mehrere Sprachen übersetzt, um die Arbeit der Journalisten in den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Diese Pressemitteilungen sind auf der Website curia.europa.eu verfügbar.



120

Anträge auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten und zum historischen Archiv des Unionsorgans

Etwa

28 000

Auskunftsverlangen pro Jahr



Ein regelmäßiger offizieller und institutioneller Dialog



26

offizielle Besuche



10

Höflichkeitsbesuche von Persönlichkeiten aus den Mitgliedstaaten oder von internationalen Organisationen



5

feierliche Sitzungen



4 Eine Verwaltung im Dienst der Justiz



EINE LEISTUNGSFÄHIGE, MODERNE UND VIELSPRACHIGE VERWALTUNG

Alfredo
CALOT ESCOBAR
Kanzler

Der Kanzler des Gerichtshofs, Generalsekretär des Unionsorgans, leitet die Verwaltungsdienststellen unter Aufsicht des Präsidenten. Er berichtet vom Einsatz der Dienststellen bei der Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit.

Im Jahr 2017 haben die Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union die Reform des Unionsorgans durchgeführt, die zur Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und zum schrittweisen Übergang auf zwei Richter pro Mitgliedstaat beim Gericht geführt hat. Dem Gerichtshof standen dafür keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung, sondern sein Personalbestand wurde im Zuge der von der Haushaltsbehörde 2013 vorgegebenen Rückgabe von Planstellen sogar über einen Zeitraum von fünf Jahren gesenkt.

In diesem Zusammenhang haben die Dienststellen des Gerichtshofs erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Herausforderungen zu bewältigen, die mit der Steigerung der Aktivität und der Produktivität der Gerichte verbunden sind.

Dabei ging es u. a. darum, nach Synergien und Möglichkeiten der Kooperation und Koordinierung zu suchen, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu fördern – Ressourcen, über die das Unionsorgan im Rahmen der Kontrollen, denen es unterliegt, Rechenschaft ablegen muss (insbesondere bei den Haushaltsverhandlungen und im Entlastungsverfahren, aber auch im Zuge der von ihm verfolgten Politik der Offenheit).

Im Rahmen dieser Kontrollen hat der Rechnungshof der Europäischen Union 2017 das System der Bearbeitung der bei den Unionsgerichten anhängigen Rechtssachen geprüft. Dabei hat er in Bezug auf die Verwaltungstätigkeit des Unionsorgans hervorgehoben, dass der Übersetzungsdiensst der Gerichte seine Aufgaben gut bewältigt (Einhaltung von Fristen), und hat das Organ aufgefordert, die Integration der IT-Anwendungen und die Modernisierung seiner IT-Systeme fortzuführen.

Diese Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Ziele der Effizienz und der Qualität, die der Gerichtshof unter Wahrung der Vielsprachigkeit verfolgt, dessen Schutz für ihn von zentraler Bedeutung ist.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde die Verwaltungstätigkeit im Mai 2017 umorganisiert. Die Dienststellen wurden im Hinblick auf eine Konsolidierung und die Verbesserung der Qualität der Leistungen in drei Säulen gruppiert: Die Generaldirektion Verwaltung umfasst die Referate, die die Humanressourcen, die Finanzmittel, die Gebäude und die Sachmittel verwalten. Die Bedeutung und die Einzigartigkeit der Sprachdienste gaben Anlass, die Generaldirektion Multilingualismus zu schaffen, die die Dienste Dolmetschen und Juristische Übersetzung umfasst. Schließlich wurden in der Generaldirektion Information – mit den verschiedenen Aspekten, die dieser Begriff für ein europäisches Justizorgan hat – der IT-Dienst,



der Kommunikationsdienst und der für die Verwaltung von Dokumenten und Bibliotheksbeständen zuständige Dienst zusammengeführt.

Im Zusammenhang mit einer solchen Rationalisierung ist die Verwaltung der Humanressourcen von großer Bedeutung. Dabei wurde besonders auf den Zugang von Frauen zu Führungspositionen geachtet, damit sie auf der Managementebene vertreten sind.

Die Dienststellen des Gerichtshofs beabsichtigen ferner, sich an der Schaffung einer Reihe von Netzwerken zu beteiligen, die dazu dienen, die Leistungen, den Sachverstand und die Fähigkeiten, die in den Mitgliedstaaten und im Unionsorgan vorhanden sind, gegenseitig fruchtbar zu machen. So haben sie im Anschluss an die Sitzung der Präsidenten der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten, die zur Feier des 60. Jahrestags der Römischen Verträge eingeladen worden waren, eine Plattform entwickelt, die den Austausch ermöglichen und die Entwicklung der europäischen justiziellen Zusammenarbeit fördern soll. Außerdem möchte sich der Gerichtshof der Kompetenzen juristischer Fachbibliotheken bedienen, um die internen und externen Leistungen seiner eigenen Bibliothek weiterzuentwickeln. Schließlich hat sich der Presse- und Informationsdienst an einem Netzwerk von Korrespondenten beteiligt, die auf die gerichtliche Kommunikation spezialisiert sind.

In diesem Geist des Strebens nach Qualität, das sich insbesondere auf die Beteiligung qualifizierter Organe und Fachleute der Mitgliedstaaten stützt, will der Gerichtshof weiter seinen Beitrag zum europäischen Projekt leisten, bei dem er ohne Zweifel einer der Hauptakteure ist.

Alfredo
CALOT ESCOBAR
Kanzler

B

ZAHLEN UND PROJEKTE



Ein Unionsorgan, das sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt

Beim Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung nimmt der Gerichtshof der Europäischen Union im Vergleich der europäischen Organe einen Platz im oberen Mittelfeld ein. 2017 hat der Gerichtshof den 2015 mit allen Frauen, die Personalverantwortung haben, angestoßenen Reflexionsprozess fortgeführt, um zu ermitteln, mit welchen Maßnahmen Frauen ermutigt werden können, sich um Stellen im Management zu bewerben, und der Frauenanteil auf allen hierarchischen Ebenen erhöht werden kann.

2 174

Beamte und sonstige
Bedienstete
am 31. Dezember 2017

Frauenanteil

649

Verwaltungs-
ratsstellen

53 %

27

Stellen im
Management

36 %

20 Stellen

im mittleren
Management

36 %

7 Stellen

im höheren
Management

37 %



850

Männer

40 %



1 324

Frauen

60 %

„Den Bürgern erklären, wie die Rechtsprechung des Gerichtshofs dazu beiträgt, ihr Leben zu ändern.“





Der Gerichtshof auf



Jedes moderne Gericht muss seine Aufgabe den Bürgern auf effiziente Weise erläutern. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich insoweit verschiedener Mittel bedient, wie z. B. der sozialen Netzwerke wie YouTube, die von den Bürgern immer mehr genutzt werden.

Um sich an die breite Öffentlichkeit zu wenden, die im Allgemeinen mit dem Recht wenig vertraut ist, hat der Gerichtshof mehrere Kurzfilme von 2 bis 3 Minuten hergestellt. Diese Animationen, die durch Infografiken ergänzt und von einem Erzähler in einfachen Worten erläutert werden, präsentieren kurze und leicht verständliche Inhalte. Damit soll den Bürger erklärt werden, wie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dazu beiträgt, ihren Alltag zu ändern.

2017 wurden auf YouTube die ersten Animationsfilme zu folgenden Themen veröffentlicht:

- *Warum gibt es den Gerichtshof der Europäischen Union?*
- *Wie funktioniert er?*
- *Was tut der Gerichtshof für uns?*
- *Wie schützen der Gerichtshof und das Gericht meine Rechte?*

Die Filme sind für die Bildschirme von Smartphones und Tablets, aber auch für große Bildschirme konzipiert und geeignet. Sie sind daher ein attraktives Medium für Vorträge oder Kurse.

Das 2016 begonnene und 2017 durchgeführte Projekt wird 2018 mit neuen Titeln fortgeführt, die sich weiterhin an den Interessen der Bürger orientieren.

Ein umweltbewusstes Unionsorgan

Der Gerichtshof der Europäischen Union verfolgt seit mehreren Jahren eine ehrgeizige Umweltpolitik, um die höchsten Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu erfüllen

Bei der Ausführung seiner Bauvorhaben und der laufenden Verwaltung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Instrumente behält das Unionsorgan stets den Umweltschutz im Auge, was dadurch belegt wird, dass er am 15. Dezember 2016 die EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) Registrierung erlangt hat.

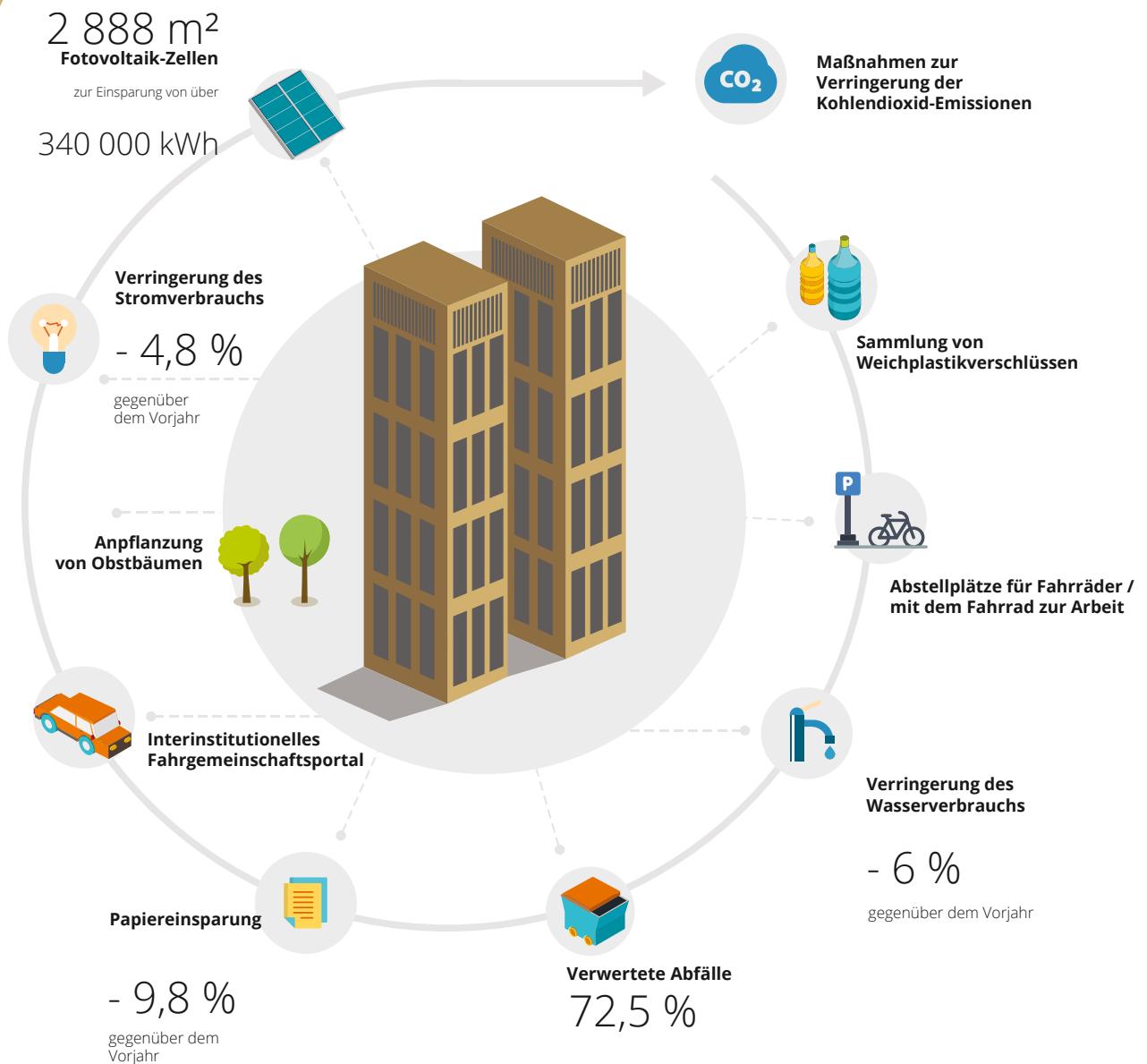
Die EMAS Zertifizierung, die in einer europäischen Verordnung geregelt ist und den Organisationen gewährt wird, die strenge Bedingungen im Zusammenhang mit ihrer Umweltpolitik und ihren Bemühungen um Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung erfüllen, stellt daher ein starkes Zeichen der Anerkennung des ökologischen Engagements des Gerichtshofs und der erreichten guten Umweltleistungen dar.

Diese Zertifizierung führt zu konkreten Ergebnissen in Form von Umweltvorhaben, deren Auswirkungen sich nicht auf unser Unionsorgan beschränken, insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrs.

So hat das Personal des Gerichtshofs von Mai bis Juli an der Initiative des luxemburgischen Staates namens „**Mam vélo op d'Schaff**“ („Mit dem Fahrrad zur Arbeit“) teilgenommen, einer Kampagne des luxemburgischen Verkehrsverbunds (Verkéiersverbond) zur Sensibilisierung der Bürger für umweltfreundliche Verkehrsmittel, insbesondere die Nutzung des Fahrrads. Dank der regen Beteiligung des Personals konnten über 33 000 km zurückgelegt werden, was eine Einsparung von knapp 6 Tonnen an CO₂ Emissionen bedeutet. Dem Gerichtshof wurde daher vom Staatssekretär für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen der luxemburgischen Regierung der 2. Preis der „challenge entreprises“ verliehen.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof beschlossen, im Rahmen des Baus des dritten Turms 51 neue Stellplätze für Fahrräder einzurichten.

Schließlich beteiligt sich der Gerichtshof seit einigen Jahren an der **Europäischen Woche der Mobilität**, um seine Mitarbeiter für die Umweltauswirkungen der täglichen Fahrten zu sensibilisieren.





5 Ausblick in die Zukunft



VIELSPRACHIGKEIT, EIN GRUNDWERT DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gerichtshof verfolgt sein grundlegendes Ziel, eine Justiz von hoher Qualität zu gewähren, und misst dabei der Vielsprachigkeit als Grundwert der Europäischen Union große Bedeutung bei.

Die Wahrung der Vielsprachigkeit insgesamt stellt eine Herausforderung dar, die sich dem Unionsorgan dauerhaft stellt. Eine Sprachenregelung wie die des Gerichtshofs hat kein anderes Gericht der Welt, da jede der Amtssprachen der Union Verfahrenssprache sein kann. Der Gerichtshof muss daher mit den Parteien in der Verfahrenssprache kommunizieren und die Verbreitung seiner Rechtsprechung in den 24 Amtssprachen der Union gewährleisten. Er muss bei über einer Million übersetzter Seiten pro Jahr und etwa 700 mündlichen Verhandlungen und Sitzungen im Jahr, in denen simultan verdolmetscht wird, 552 Sprachkombinationen bewältigen.

Um den zentralen Wert der Vielsprachigkeit, die einen wesentlichen Teil Europas ausmacht, zu wahren, hat der Gerichtshof seine Sprachdienste zum 1. Januar 2018 umorganisiert. Dabei wurde die Generaldirektion Multilingualismus geschaffen, die aus den Diensten Dolmetschen und Juristische Übersetzung besteht. Der Gerichtshof ist das erste Organ der Europäischen Union, das eine solche Generaldirektion hat, deren Aufgabe darin besteht, die mit der Vielsprachigkeit verbundenen Herausforderungen und Schwierigkeiten effizienter zu bewältigen. Der Gerichtshof möchte damit hervorheben, dass die Vielsprachigkeit – entsprechend der Devise der Union „Einheit in Vielfalt“, auch der sprachlichen Vielfalt – eine Bereicherung darstellt. Im Rahmen der Förderung der Vielsprachigkeit wird der Gerichtshof 2018 das 40-jährige Bestehen seines Dolmetschdienstes und den 60. Jahrestag der Verordnung Nr. 1 über die Sprachenregelung der Europäischen Union feiern.



6 / Bleiben
Sie in Verbindung!

Nutzen Sie das Rechercheportal für die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website:



curia.europa.eu

Halten Sie sich über die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts auf dem Laufenden,



- indem Sie die **Pressemitteilungen** unter folgender Adresse konsultieren: curia.europa.eu/jcms/PressRelease
- indem Sie den **RSS-Feed** des Gerichtshofs abonnieren: curia.europa.eu/jcms/RSS
- indem Sie dem Unionsorgan auf **Twitter** folgen: @CourUEpresse ou @EUCourtPress
- indem Sie die App CVRIA für Smartphones und Tablets herunterladen

Für weitere Informationen über die Tätigkeit des Unionsorgans:



- Besuchen Sie die Seite mit dem **Jahresbericht 2017**: curia.europa.eu/jcms/AnnualReport
 - **Jahresüberblick**
 - **Bericht über die Rechtsprechungstätigkeit**
 - **Verwaltungsbericht**
- Sehen Sie sich die **Animationsfilme** auf YouTube an

Zugang zu Dokumenten des Unionsorgans:



- historisches Archiv: curia.europa.eu/jcms/archive
- Verwaltungsdokumente: curia.europa.eu/jcms/documents

Besuchen Sie den Gerichtshof der Europäischen Union:



Das Unionsorgan bietet speziell auf die Interessen der jeweiligen Gruppe zugeschnittene Besuchsprogramme an (Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, geführte Besichtigungen der Gebäude oder der Kunstwerke, Studienbesuch):

curia.europa.eu/jcms/visits

Für jede weitere Information über das Organ:



- Schreiben Sie uns unter Verwendung des **Kontaktformulars**: curia.europa.eu/jcms/contact



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF
L-2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG
TEL.: +352 4303-1

GERICHT
L-2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG
TEL.: +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: curia.europa.eu

Printed by Court of Justice of the European Union in Luxembourg.

Redaktionsschluss: Mai 2018

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union/Direktion Kommunikation –
Referat Publikationen und elektronische Medien/Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

© Europäische Union, 2018

Fotos © Georges Fessy

Fotos © Gediminas Karbauskis

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Jede Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigen Dokumenten, bei denen die Urheberrechte nicht von der Europäischen Union gehalten werden, ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber ist verboten.

Print	ISBN 978-92-829-2757-1	ISSN 2467-1274	doi:10.2862/712763	QD-AQ-18-101-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-2770-0	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/46754	QD-AQ-18-101-DE-N
E-Book	ISBN 978-92-829-2719-9	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/708387	QD-AQ-18-101-DE-E



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

DIREKTION KOMMUNIKATION
REFERAT VERÖFFENTLICHUNGEN UND ELEKTRONISCHE MEDIEN



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-829-2770-0